

Benutzungsordnung

für das Stadtarchiv Goslar

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Goslar am 5. März 1974 nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Goslar beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Diese Ordnung regelt die Benutzung im Stadtarchiv Goslar.

I. Zulassung zur Benutzung

§ 2

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich jedermann möglich, der ein Interesse geltend macht und die Benutzungsordnung einhält.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung des Stadtarchivs erteilt der Leiter des Stadtarchivs, in seiner Abwesenheit sein Vertreter.

§ 3

- (1) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks zu stellen. Dabei sind insbesondere Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Benutzer die Ablehnungsgründe mitgeteilt. Auf Wunsch wird die Ablehnung schriftlich begründet.
- (2) Auf Verlangen hat der Benutzer sich über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Wechselt der Benutzer sein Arbeitsthema, so ist erneut ein Antrag zu stellen.
- (4) Der Benutzungsantrag ist in jedem Kalenderjahr, jeweils bei der ersten Benutzung, zu erneuern.
- (5) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen. In diesem Fall haftet auch der Auftraggeber für angerichtete Schäden, trägt die möglichen Folgen aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung und übernimmt die Vertretung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte (§ 7).
- (6) Der Leiter des Stadtarchivs ist berechtigt, den Mitarbeiterkreis nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten zu beschränken.

§ 4

Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 5

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen werden.
- (2) Bei schweren Verstößen bleibt eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

II. Benutzungsbeschränkungen

a) Grenzzahre

§ 6

- (1) Archivalien aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stehen grundsätzlich der Benutzung offen, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Anordnung der Stadt Goslar ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und soweit nicht mögliche Nachteile für die Stadt Goslar oder berechnigte Interessen Dritter oder andere Gründe (vgl. §§ 7, 9 und 10) dem entgegenstehen.
- (2) Für die Benutzung von Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen nach Absatz 1 unterliegen, sind Ausnahmegenehmigungen möglich, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie können unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

- (1) Der Benutzer hat auf dem dafür vorgesehenen Vordruck eine Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien, die jünger sind als 60 Jahre, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte einsteht.
- (2) Besteht die begründete Vermutung, dass der Benutzer diese Erklärung nicht einhalten will oder kann oder dass bei Erteilung der Benutzungsgenehmigung eine Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechten oder von berechtigten Interessen Dritter zu erwarten ist, so wird die Genehmigung versagt oder widerrufen.
- (3) Findbücher und fotografische Reproduktionen gelten in diesem Sinne als Archivalien.

b) Sonstige Benutzungsbeschränkungen

§ 8

Archivalien, die nicht uneingeschränkt für die Benutzung freigegeben sind (§ 6 Abs. 1), sind grundsätzlich von jeder Verfilmung und von jeder Versendung ausgeschlossen.

§ 9

Die Vorlage von Archivalien kann abgelehnt werden, wenn der Erhaltungs- oder Ordnungszustand sie untunlich erscheinen lässt, wenn die Ermittlung oder Herbeischaffung eines Archivals einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wenn mangelhafte Angaben des Benutzers die Ermittlung erheblich erschweren oder wenn der Forschungszweck durch Einsichtnahme in Druckwerke oder im Stadtarchiv vorliegende fototechnische Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.

§ 10

Für im Stadtarchiv hinterlegte nichtstädtische Archivalien können im Depositatvertrag besondere Benutzungsbedingungen vereinbart sein.

§ 11

Bestellen städtische Dienststellen, andere Behörden und Privatbenutzer dieselben Archivalien gleichzeitig, so haben sie in der genannten Folge voreinander den Vorzug. In dringenden Fällen kann letzteren ein Archivstück vorübergehend entzogen werden.

III. Besondere Einrichtungen und Leistungen

§ 12

Die technischen und sonstigen Einrichtungen des Stadtarchivs stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, den Benutzern zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für

1. Benutzung des Lesegerätes für das Lesen von Mikrofilmen;
2. Benutzung der Quarzlampe für das Lesen undeutlicher oder verdorbener Schriften;
3. Benutzung der Dienstbücherei innerhalb der Benutzerräume;
4. Anfertigung von fotografischen Arbeiten aus Archivalien (vgl. §§ 25 - 27).

§ 13

Die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivalien steht.

§ 14

Der Gebrauch von Schreibmaschinen, Diktier- und anderen Hilfsgeräten ist nur gestattet, wenn andere Benutzer dadurch nicht belästigt werden.

IV. Gebühren

§ 15

Die Benutzungsgebühren sowie alle Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen nach §§ 12 und 29 richten sich nach der Gebührenordnung für das Stadtarchiv.

V. Ablieferung von Pflichtexemplaren

§ 16

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst sind, diesem sofort nach Erscheinen oder Fertigstellen einen Abdruck bzw. eine Kopie kostenlos zuzusenden; dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten, wie etwa Examensarbeiten, aller Art. Die Gebührenpflicht befreit nicht von dieser Bestimmung.

B. Benutzung in dem Benutzerraum des Stadtarchivs

a) Beratung

§ 17

- (1) Die Beratung der Benutzer erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Vorlage der einschlägigen Findmittel.
- (2) Findmittel für diejenigen Archivalien, die für die Benutzung gesperrt sind, werden nicht vorgelegt.
- (3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen von Archivalien besteht nicht.
- (4) Archivalien können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten des Stadtarchivs benutzt werden.

b) Bestellung von Archivalien

§ 18

Die Bestellung von Archivalien zur Benutzung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Bestellzetteln. Sie kann nur ausgeführt werden, wenn die Signaturen richtig und vollständig angegeben sind. Das Personal des Benutzerraumes ist gehalten, bei der Ausfüllung der Bestellzettel behilflich zu sein.

§ 19

- (1) Bestellungen von Archivalien werden für den gleichen Tag höchstens bis 1/2 Stunde vor Schließung des Benutzerraumes angenommen.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivalien gleichzeitig vorgelegt zu bekommen.

c) Arbeit in den Benutzerräumen

§ 20

- (1) Die Archivalien und die Findmittel dürfen nur in dem dafür bestimmten Benutzerraum des Stadtarchivs benutzt und nicht daraus entfernt werden.
- (2) Eigenmächtiges Betreten der Magazinräume ist untersagt.

§ 21

- (1) Die Unterhaltung im Benutzerraum muss im Interesse der anderen Benutzer unterbleiben.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen im Benutzerraum ist nicht gestattet.
- (3) Garderobe, Taschen und andere Behältnisse sind in dem dafür vorgesehenen Raum zu hinterlassen. Sie dürfen nicht mit in den Benutzerraum gebracht werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten oder einen unverhältnismäßig großen Arbeitsplatz im Benutzerraum.
- (5) Die Benutzer haben den Anordnungen der Aufsicht Folge zu leisten.

§ 22

- (1) Archivalien und Findmittel sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist beizubehalten; in den Aktenbündeln enthaltene Schriftstücke müssen genau in der gleichen Reihenfolge und im gleichen Zustand, in dem sie vorgelegt wurden, zurückgegeben werden.
- (2) Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findmitteln Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen; sie zu beschriften oder sonst irgendetwas zu tun, das ihren Zustand verändert.
- (3) Das Personal des Benutzerraumes nimmt Hinweise auf Beschädigungen von Archivalien, Verluste wie auch Fehler in der Reihenfolge der Schriftstücke von Akten entgegen.

§ 23

Beim Verlassen des Stadtarchivs sind alle benutzten Archivalien und Bücher der Aufsicht im Benutzerraum zurückzugeben. Sie können für eine weitere Benutzung bereitgehalten werden. Wird diese aber nicht binnen zwei Wochen aufgenommen, so werden die Archivalien in das Magazin zurückgebracht.

§ 24

Die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt wurden, unterliegt den gleichen Bedingungen wie die der Archivalien des Stadtarchivs, sofern das

übersendende Archiv oder Institut nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und die anfallenden Gebühren trägt der Benutzer.

C. Benutzung außerhalb des Stadtarchivs

I. Benutzung nach fotografischen Reproduktionen

§ 25

Benutzer, die Archivalien außerhalb des Stadtarchivs einzusehen wünschen, können auf ihre Kosten fotografische Reproduktionen anfertigen lassen, sofern die Archivalien uneingeschränkt für die Benutzung freigegeben sind (vgl. dazu §§ 6 und 8 bis 10).

§ 26

Art, Umfang und Erledigungszeit der Aufträge finden ihre Grenze in den dem Stadtarchiv zur Verfügung stehenden technischen und personellen Möglichkeiten. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.

§ 27

- (1) Die Verwendung der fotografischen Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs.
- (2) Bei Veröffentlichungen ist die Angabe der Herkunft erforderlich.

II. Versendung von Archivalien nach auswärts

§ 28

- (1) Eine Versendung von Archivalien für auswärtige Benutzer erfolgt nur an Dienststellen (Archive, Bibliotheken und dergleichen), die sich vorher verpflichten, sie feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren und sie dem Benutzer nur in ihren Diensträumen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) § 9 gilt sinngemäß.
- (3) Versand-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten trägt der Besteller.

III. Schriftliche Auskünfte

§ 29

- (1) Das Stadtarchiv beantwortet schriftliche Anfragen.
- (2) Die Auskünfte erstrecken sich vornehmlich auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.

- (3) Ein Anspruch auf Beantwortung von Anfragen, die eine beträchtliche Bearbeitungszeit erfordern oder von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht. Dem Benutzer wird vielmehr für derartige Fälle anheimgestellt, das Stadtarchiv persönlich aufzusuchen.
- (4) Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig. Ausnahmen regelt die Gebührenordnung.

D. Schlussvorschriften

§ 30

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Goslar vom 22.04.1958 außer Kraft.

Goslar, 5. März 1974

STADT GOSLAR

gez. Sander
Bürgermeister

gez. Scholz
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 10 am 22. April 1974